

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur **lummerstorfer**
& Partner
Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2024

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Aus dem Vereinsrecht:
- 101 Dinge, die Vereine beachten sollten
Teil 1: Warum die Dokumentation der Mitglieder essenziell ist
- Der Verein, die Statuten und die Realität
- Darf der Verein die Bezahlung von Verwaltungsstrafen übernehmen?

Herzlich willkommen beim garantiert allerletzten Vereinsrechts-Newsletter dieses Jahres!

So, diesen Newsletter noch lesen, und dann am besten in den Winterschlaf gehen, denn viel Besseres wird das Restjahr nicht zu bieten haben. Alle guten Dinge passieren erst 2025: Trump wird zurücktreten, der Klimawandel wird gestoppt, Österreich qualifiziert sich für die Fußball-WM 2026, am 17. April feiern wir den Tag der Rückkehr der Apollo 13 (wussten Sie nicht, geben Sie's zu!) und Norwegen wird als erstes Land der Welt keine neuen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor mehr zulassen, aber ganz sicher ist das auch noch nicht.

Sicher ist allerdings, dass dieser Newsletter auch viel Interessantes bringt und vielleicht auch Dinge, die Sie wissen sollten, und von denen Sie nicht einmal wussten, dass Sie sie wissen sollten. Wie Karl Farkas zu sagen

- Und wer möchten Sie heute sein? Vielleicht eine Genossenschaft?
- Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer?
- A propos Abschlussprüfer
- Neues für Baumbesitzer und -verantwortliche (also auch Wegehalter!)
- Neues vom Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG): Verschärfte Haftung für Scheinunternehmen (und deren Auftraggeber)
- Gemeinnützige, Obacht! Kleiner Tipp – große Wirkung
- Und nun zum Steuerrecht!
- Kurz gefragt – schnell geantwortet:
- Termine für Vereinspraktiker
- Impressum

pflögte (okay, das war jetzt für die Dinos unter Ihnen): „Schau’n Sie sich das an!“

Und wir beginnen gleich mit unserer neuen Serie, betreut vom h-i-p-Partner Maximilian Kralik:

Aus dem Vereinsrecht

101 Dinge, die Vereine beachten sollten Teil 1: Warum die Dokumentation der Mitglieder essenziell ist

Im Vereinsleben spielt die Mitgliedschaft eine zentrale Rolle. Mitglieder sind das Fundament jedes Vereins und bilden die Basis für die demokratischen Strukturen und Prozesse. Daher ist es für jeden Verein von entscheidender Bedeutung, genau zu wissen, **wer zu den Mitgliedern zählt** (allenfalls auch die richtige Zuordnung zu den unterschiedlichen **Mitgliederkategorien**), und diese Information ordnungsgemäß zu **dokumentieren**. Eine lückenhafte oder unklare Mitgliederführung kann schwerwiegende rechtliche und organisatorische Folgen haben.

• **Die rechtliche Bedeutung der Mitgliederliste**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Vereins und oft das Herzstück der demokratischen Mitbestimmung. Sie hat üblicherweise das Recht, den Vorstand zu wählen, Statutenänderungen zu beschließen und die strategische Ausrichtung des Vereins zu bestimmen. Doch was passiert, wenn nicht alle Mitglieder zu einer solchen Versammlung eingeladen werden, weil der Verein schlichtweg nicht weiß, wer seine Mitglieder sind?

Fehler bei der Einladung von Mitgliedern – etwa das Übersehen eines Mitglieds aufgrund einer unvollständigen Mitgliederliste – können zur **Nichtigkeit** oder **Anfechtung** der getroffenen Beschlüsse führen. Solche Streitigkeiten können den Verein nicht nur lähmen, sondern auch teuer werden, da sie häufig gerichtliche Verfahren nach sich ziehen.

- **Klare Aufnahmeverfahren: Ein Muss für jeden Verein**

Ein einheitliches Prozedere zur Aufnahme von Mitgliedern ist der erste Schritt, um solche Probleme zu vermeiden. Die Vereinsstatuten legen in der Regel fest, wer für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig ist – in den meisten Fällen ist dies der Vorstand. Es ist empfehlenswert, die Aufnahme von Mitgliedern regelmäßig in Vorstandssitzungen zu beschließen und dies schriftlich zu **protokollieren**. Dies schafft Klarheit und ermöglicht es, den Status der Mitgliedschaft bei Bedarf nachzuweisen.

- **Empfehlung:**

- **Aktualisieren** Sie die Mitgliederliste regelmäßig, insbesondere nach Aufnahme oder Austritt von Mitgliedern.
- Etablieren Sie ein einheitliches **Prozedere** für die Mitgliederverwaltung und dokumentieren Sie Veränderungen bei den Mitgliedern.
- Vermeiden Sie „**Karteileichen**“ – wenn Mitglieder nicht mehr erscheinen aber auch nicht mehr zahlen, nehmen Sie mit dem betroffenen Mitglied Kontakt auf und klären ab, ob die Person noch Mitglied sein möchte oder nicht.

- **Fazit:**

Demokratie und Rechtssicherheit im Verein beginnen bei der Mitgliedschaft. Ein klares und dokumentiertes Aufnahmeverfahren sowie eine sorgfältig geführte Mitgliederliste sind unverzichtbar, um die Funktionsfähigkeit und Integrität des Vereins zu gewährleisten. Indem Sie diese Grundprinzipien beachten, schützen Sie Ihren Verein vor rechtlichen Fallstricken und stärken das Vertrauen Ihrer Mitglieder in die Vereinsarbeit.

Der Verein, die Statuten und die Realität

„Jeder bekommt seine Kindheit über den Kopf gestülpt wie einen Eimer. Später erst zeigt sich, was darin war. Aber ein ganzes Leben lang rinnt das an uns herunter, da mag einer die Kleider oder auch Kostüme wechseln wie er will.“ (Wahre

Worte von Heimito von Doderer: Ein Mord den jeder begeht.)

Ersetzen Sie „Kindheit“ durch „Statuten“, und Sie haben die Situation vieler Vereine vor sich. Auch von Ihrem Verein? Wann haben Sie das letzte Mal überprüft, ob die Statuten noch einem Realitätscheck standhalten - mit anderen Worten: **passen gelebte Praxis des Vereins und der Statuten noch zusammen?**

Da fällt uns doch gleich eine Geschichte von Herrn K ein: *"Was tun Sie", wurde Herr K. gefragt, "wenn Sie einen Menschen lieben?"* *"Ich mache einen Entwurf von ihm", sagte Herr K., "und Sorge, dass er ihm ähnlich wird." "Wer? Der Entwurf?"* *"Nein", sagte Herr K., "Der Mensch."* Soweit Bertolt Brecht. Aber mit dem Verein und der Realität ist es ganz ähnlich: Wenn die Statuten und die Realität nicht zusammenpassen, kann man natürlich auch versuchen, die Realität zu ändern.

Und bei dieser Gelegenheit noch eine ganz andere Frage: Haben Sie sich schon mit dem **Gemeinnützigkeitsreformgesetz** und dessen zum Teil **neuen Anforderungen an Gemeinnützigkeit** im Allgemeinen und **Spendenbegünstigung** im Besonderen auseinandergesetzt? Wenn Sie die Spendenbegünstigung für 2025 wollen, dann müssen Sie an ein paar Schraubchen in den Statuten drehen. Und das gilt auch für Vereine, die bis einschließlich 2023 die Spendenbegünstigung schon hatten. (Wir beraten gern, eh klar.)

Darf der Verein die Bezahlung von Verwaltungsstrafen übernehmen?

Grundsätzlich treffen Verwaltungsstrafen Einzelpersonen, und da wiederum in aller Regel die vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans (sofern nicht für den relevanten Bereich ohnedies ein sogenannter verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG bestellt wurde). Darf der Verein nun diesen Personen bezahlte Geldstrafen ersetzen oder die

Geldstrafen auch gleich selbst bezahlen? Da ist Vorsicht geboten.

Die **Übernahme von Verwaltungsstrafen** durch den Verein ist nur zulässig, wenn dies in dessen überwiegendem Interesse liegt und der Organwarter im Interesse des Vereins gehandelt hatte. Eine solche Übernahme kann vorab auch pauschal vereinbart werden – eine zu weit gehende Vereinbarung, die etwa auch die Übernahme von Geldstrafen bei Vorsatzdelikten umfasst, wäre aber nichtig. (Für die Experten: Details im ausführlichen Aufsatz von Hirschler, Übernahme von Verwaltungsstrafen und Verfahrenskosten der Leitungsorganmitglieder durch die Gesellschaft, GesRZ 2024, 216.)

Und wer möchten Sie heute sein? Vielleicht eine Genossenschaft?

Bitte sehr. Seit neuestem geht das. Ein Verein kann **in eine Genossenschaft umgewandelt** werden. **Voraussetzung:** Umwandlungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit der für die Auflösung erforderlichen Mehrheit. Mit Eintragung der Genossenschaft gilt der Verein als freiwillig aufgelöst, Mitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb von 6 Monaten ab dieser Eintragung ihren Austritt aus der Genossenschaft erklären.

An der Identität der juristischen Person Verein ändert sich nichts; was geändert wird, ist die Rechtsform. Und d. h. auch: An den **Rechtsbeziehungen** (Verträge mit Dritten) ändert sich nichts, **steuerrechtlich** handelt es sich um eine formwechselnde Umwandlung, ohne irgendwelche steuerlichen Folgen. Die bisherigen Vereinsmitglieder erhalten Geschäftsanteile, die, so das Vereinsvermögen dafür nicht ausreicht, wahrscheinlich durch Einmalzahlungen zu finanzieren sein werden. Genossenschaften müssen einem Revisionsverband angehören, der sie berät und prüft.

Und warum überhaupt? Soll die Organisation eine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, die allen Mitgliedern

zugutekommt, ist ja schon bei der Gründung eine Genossenschaft zu erwägen. Der Vorteil gegenüber dem Verein: Die unternehmerische Tätigkeit kann im Zentrum stehen. Wer sich für alternatives demokratisches Wirtschaften interessiert, sollte jedenfalls auch diese Rechtsform in seine Überlegungen einbeziehen.

In der Version des Newsletters, die wir ausgesandt haben, stand an dieser Stelle: „Achtung: Gemeinnützig kann eine Genossenschaft nicht sein – sie dient ja definitionsgemäß den Interessen der Mitglieder.“

Das war auch nicht ganz falsch, bis vor einiger Zeit. Da hieß es nämlich in der einschlägigen RZ der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR): Bei Genossenschaften ist die die Erfüllung begünstigter Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf Grund des rechtsformspezifischen Mitgliederförderungszwecks auszuschließen.

Jetzt liest man dort schon etwas viel Charmanteres, nämlich: Genossenschaften können grundsätzlich ebenfalls abgabenrechtlich begünstigt sein (Förderung der sozialen Tätigkeiten der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3 GenG iVm Art. 1 Abs. 3 SCE-VO als begünstigter Zweck), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der §§ 34ff BAO (insb. Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit) erfüllt sind.

Und schon wieder eine neue Vorschrift, die man kennen sollte. Dieser Art. 1 Abs. 3 SCE-VO lautet nämlich:

Hauptzweck einer SCE ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt. Zweck einer SCE kann auch sein, den Bedarf ihrer Mitglieder durch ihre Beteiligung an wirtschaftlichen Tätigkeiten in der vorstehend beschriebenen Weise an einer

oder mehreren SCE und/oder nationalen Genossenschaften zu decken. Eine SCE kann ihre Tätigkeiten über eine Tochtergesellschaft ausüben.

Und was ist diese SCE-VO überhaupt? Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Man muss aber keine europäische Genossenschaft sein, um gemeinnützig sein zu können. Man muss nur die „sozialen Tätigkeiten der Mitglieder“ fördern. Also: Wenn die Mitglieder der Genossenschaft ihrerseits sozialen Tätigkeiten nachgehen, dann kann die Genossenschaft gemeinnützig sein. Wenn sie nur den eigennützigen Interessen ihrer Mitglieder dient, dann ist sie nicht gemeinnützig.

Rechnungsprüfer oder Abschlussprüfer?

Große Vereine müssen, **kleine** können. Nämlich einen Abschlussprüfer statt der Rechnungsprüfer bestellen. Macht sich jedenfalls gegenüber Spendern und Förderern gut, manche Förderstellen verlangen das sogar. Aber Achtung, **Falle:** Nämlich bei der Spendenbegünstigung. Für kleine bzw. mittelgroße Vereine reicht für die Spendenbegünstigung ein „vereinfachtes“ Beantragungsverfahren durch einen Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater), sofern diese Vereine keiner *statutarischen Abschlussprüfung* unterliegen. So nämlich das BMF, Spendenbegünstigung neu (bmf.gv.at) Frage 9: „Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen, ist – wie schon bisher – zusätzlich bei der Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) entsprechenden Prüfung zu bestätigen.“

Also **nicht nur bei gesetzlich vorgesehener Abschlussprüfung**, sondern auch bei **freiwilliger**, bloß **durch die Statuten vorgesehener** Abschlussprüfung muss

der **Abschlussprüfer** auch die **Spendenbegünstigung** gem. § 4a EStG prüfen!

A propos Abschlussprüfer

Eine ziemlich frische OGH-Entscheidung zur **Haftung** der Abschlussprüfer – zwar aus dem Bereich der Kapitalgesellschaften, gilt aber natürlich auch im Reich der Vereine:

Ein Abschlussprüfer kann sich gegenüber dem Verein nicht auf vom Vorstand verschuldete Fehler berufen, weil seine Tätigkeit für den Verein in der Kontrolle dessen Organe besteht. Der Sinn einer Abschlussprüfung ist es ja gerade, den Verein vor Schäden aus unrichtiger Rechnungslegung der Organe zu bewahren. (OGH 3. 9. 2024, 5 Ob 62/24i mit weiteren Judikaturnachweisen)

Neues für Baumbesitzer und -verantwortliche (also auch Wegehalter!)

Mit 1. Mai 2024 ist eine Vorschrift in Kraft getreten, die sich erstmals explizit mit der **Haftung für Bäume** beschäftigt, und zwar § 1319b ABGB:

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

Warum diese neue Norm? Aus Haftungsfolgen kann es oft zu „Angstschnitten“, so werden etwa Bäume entlang von Straßen und Wegen oder sonst im öffentlichen Raum wegen einer vermeintlichen Haftungsgefahr oft flächendeckend gefällt, obwohl eine so weitreichende Maßnahme auch unter Sicherheitsaspekten gar nicht erforderlich wäre. Davon sind

häufig gerade auch Bäume betroffen, die etwa wegen ihres hohen Alters einen besonderen ökologischen Wert haben, so die Erläuterungen zum Gesetz. Das soll, gerade in einer Zeit der Klimakrise, nicht sein. Es wird hier **keine neue Haftung** statuiert, aber der **Sorgfaltsmaßstab** wird **konkretisiert**:

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort mit und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Und der Vollständigkeit halber: **§ 176 Abs. 1 ForstG**: Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

Abseits der Wege müssen Schwammerlsucher daher selbst aufpassen, da gibt es keine Haftung der Waldeigentümer.

**Neues vom Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG):
Verschärfte Haftung für Scheinunternehmen (und deren
Auftraggeber)**

Im Mai 2024 haben wir vor den Fallstricken des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) gewarnt – und schon mit Wirkung zum 1.9.2024 hat der Gesetzgeber seine Bemühungen um Abwehr, Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug verstärkt (Ehrlich: unser Beitrag im damaligen Newsletter war dafür möglicherweise nicht der Anlass!).

Der Gesetzgeber hat den **Katalog, was ein Scheinunternehmen sein kann, erweitert**; ein solches liegt

nun auch dann vor, wenn seine vorrangige Tätigkeit darin liegt, *„Belege zu verfälschen, zu verwenden, herzustellen, oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern.“*

Überdies bewirken die seit 1.9.2024 geltenden Regelungen eine – deutliche - **Erweiterung der Haftung von Auftraggebern**, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wussten oder wissen hätten müssen, dass es sich beim beauftragten Unternehmen um ein **Scheinunternehmen** handelt. Diese Haftung gilt nun nämlich auch in der weiteren Kette (somit bei Untervergabekonstruktionen), und daher auch dann, wenn das ursprünglich beauftragte Unternehmen seinerseits Aufträge an Subunternehmer erteilt – sind diese (theoretisch eine Kette ohne Ende) „Scheinunternehmen“ im Sinn des SBBG, können kollektivvertragliche Entgeltansprüche für Arbeitsleistungen beim Auftraggeber geltend gemacht werden. Das klingt schon sehr umfassend, aber so steht es im Gesetz (konkret in § 9 Abs 2 SBBG: *„Die Haftung des Auftrag gebenden Unternehmers nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Arbeitnehmer jedes weiteren beauftragten Unternehmens, das vom rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen oder von einem nachfolgenden Unternehmen beauftragt wurde.“*).

Eingeschränkt ist die Haftung weiterhin auf Auftraggeber, die auch selbst Unternehmer sind (Verbraucher gemäß dem Konsumentenschutzgesetz haften weiterhin nicht nach dem SBBG). Die unternehmerischen Auftraggeber haften jedoch als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das den Arbeitnehmern solcher Scheinunternehmen zustehende Entgelt. Die **Haftung besteht demnach für das gesamte Entgelt** (den Bruttolohn – einschließlich aller Abgaben und Steuern) aller Mitarbeiter des Scheinunternehmens (somit auch diejenigen, die im konkreten Auftrag gar nicht eingesetzt wurden) und das als „Bürge und Zahler“ (somit nicht erst, wenn das Entgelt beim Scheinunternehmen nicht einbringlich ist).

Haftungsbegründend ist unverändert „wusste oder hätte wissen müssen“ (somit die **positive Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis**) des Auftraggebers über die „Scheinunternehmereigenschaft“ des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Wir empfehlen daher vor einer Beauftragung den Blick in die **Liste der Scheinunternehmen**. In dieser sind die „behördlich rechtskräftig festgestellten Unternehmen, die Verkürzungen von Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und Entgeltansprüchen geradezu bezwecken“ genannt – die Liste ist online abrufbar unter: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/> (diese Liste vor einer Beauftragung nicht zu konsultieren, kann daher schon ein „hätte wissen müssen“ sein).

Ein Blick in die List der Scheinunternehmen lohnt sich somit jedenfalls vor einer Beauftragung. Ebenfalls sinnvoll kann es sein, Subvergaben auszuschließend und wenn das nicht möglich ist, Auftragnehmer zu verpflichten, die Unternehmen, an welche sie Subaufträge vergeben, umgehend bekannt zu geben (und diese dann in der Liste zu kontrollieren). **Noch Fragen?** Mag. Gunther Gram, Partner bei h-i-p, hat die Antworten.

Gemeinnützige, Obacht! Kleiner Tipp – große Wirkung

Viele haben in ihren Statuten diesen Satz stehen: *„Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.“*

Das kann folgenden **„Mängelbehebungsauftrag“** provozieren: *Die Wendung „allfällige“ impliziert eine nicht abschließende Aufzählung der Zweckbereiche, was nicht zulässig ist. Sofern nicht begünstigte Nebenzwecke tatsächlich verfolgt werden (wobei diese – bei sonstigem Entfall der Begünstigungswürdigkeit – nicht mehr als 10 % der Gesamttätigkeit betragen dürfen) ist dies entsprechend in die Statuten aufzunehmen und als solche kenntlich zu machen, widrigenfalls ist der in Rede stehende Satz aus den Statuten*

zu

entfernen.

Naja. Gutes Deutsch ist dieser Statutensatz jedenfalls nicht. Denn was soll ein „allfälliger Zweck“ sein? Da ist schlicht und einfach ein e zu viel. Sprachlich richtig wäre „Allfällig nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke ...“ Allfällig bedeutet nämlich „etwa[ig]; allenfalls, gegebenenfalls [vorkommend], eventuell“. Gemeint ist also: Sollten sich in den Zwecken des Vereins solche finden, die „allfällig nicht begünstigt“, also möglicherweise, gegebenenfalls, eventuell (nach Ansicht der Behörde) nicht begünstigt sind - dann werden die jedenfalls nur in völlig untergeordnetem Ausmaß verfolgt. An diesem einen e, das nach althergebrachter Weise von allen abgeschrieben wird, sollte es nicht scheitern, und so sollte man das dem Finanzamt erklären. Inhaltlich nimmt der Satz Bezug auf § 39 Abs. 1 Z 1 BAO: *Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecke, keine anderen als gemeinnützige ... Zwecke verfolgen.* Das wird von der Finanzverwaltung mit 10 % der zweckfremden Teilaktivität interpretiert und ist die tolerierte „Verschmutzung“. Was tun, wenn man dieses „etwaige“ in den Statuten stehen hat? Ändern, bevor's Wickel gibt. Und statt dessen: *„Eventuell nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke ...“.* Oder: *„Allenfalls ...“* Denn es könnte ja sein, dass in den aufgezählten Zwecken sich einer findet, der dann nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht als begünstigt qualifiziert wird. „Verschmutzt“ ein solcher die gesamte Tätigkeit des Vereins, dann darf er das, sofern dadurch nicht mehr als 10 % der Gesamtressourcen in Anspruch genommen werden.

President Bush, Britain's Prime Minister Tony Blair, and France's President Jacques Chirac were discussing economics and, in particular, the decline of the French economy (oha, schon damals!). *"The problem with the French," Bush afterwards confided in Blair, "is that they don't have a word for entrepreneur."*

Und nun zum Steuerrecht!

Ja, und à propos entrepreneur, oder genauer:
le petit entrepreneur, in einfacher Sprache: der
Kleinunternehmer.

Da gibt Neues– und das ist für viele Vereine was Gutes:

Mit dem Jahreswechsel tritt die **neue umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung** in Kraft. Einerseits wird die Kleinunternehmergrenze im Inland von EUR 42.000 brutto **auf EUR 55.000 brutto erhöht**, andererseits wird die **Kleinunternehmerregelung bis zu einem Umsatz von EUR 100.000 brutto** auf sämtliche **EU-Mitgliedsstaaten** ausgedehnt.

Zuerst müssen wir aber einige Begriffe klären: „**Umsatz**“ bedeutet, dass eine Leistung und eine Gegenleistung gegeben sein müssen, bspw. eine Dienstleistung wird gegen ein Entgelt erbracht oder eine Ware gegen Geld verkauft. Kein Umsatz sind somit Spenden oder („echte“) Mitgliedsbeiträge.

„**Kleinunternehmerregelung**“ bedeutet, dass ausnahmsweise **keine Umsatzsteuerpflicht** eintritt, wenn der gesamte in Österreich umsatzsteuerpflichtige Umsatz eines Unternehmens (in unserem Fall ein Verein) einen bestimmten Wert nicht übersteigt. Im Gegenzug verliert der Verein aber den **Vorsteuerabzug**, was bedeutet, dass die an den Verein verrechnete Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurückgeholt werden kann – kein Vorteil ohne Nachteil. Man kann jedoch auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und somit freiwillig Umsatzsteuern abführen und im Gegenzug den Vorsteuerabzug lukrieren. Dies wird dann sinnvoll sein, wenn man deutlich mehr Vorsteuern vom Finanzamt zurückerhält als man an das Finanzamt Umsatzsteuer bezahlen würde.

Und jetzt müssen wir das alles in den Kontext des Vereinssteuerrechts einordnen. Bei steuerlich **nicht gemeinnützigen**, mildtätigen oder kirchlichen Vereinen (in Zukunft vereinfacht als „nicht gemeinnützig“ bezeichnet) ist die Sache relativ einfach. Wie bei normalen,

gewinnorientierten Unternehmen müssen die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen addiert und mit der Kleinunternehmergrenze verglichen werden. Bei Unterschreitung des Grenzwerts greift die Kleinunternehmerbefreiung.

Bei **gemeinnützigen** Vereinen ist die Sache deutlich komplizierter: Es muss zwischen jenen Betrieben unterschieden werden, die unmittelbar auf die Erfüllung des Vereinszwecks ausgerichtet sind („unentbehrliche Hilfsbetriebe“) und jenen Betrieben innerhalb des Vereins, die „nur“ dazu dienen, Geld zu verdienen („steuerschädliche Betriebe“ beziehungsweise Gewerbebetriebe). Dazwischen gibt es dann auch noch eine quasi-Mischform, die „entbehrlichen Hilfsbetriebe“. Und nun gibt es eine **Besonderheit bei den unentbehrlichen und den entbehrlichen Hilfsbetrieben**: Diese sind **nicht umsatzsteuerpflichtig** und werden auch nicht für die Beantwortung der Frage, ob die Kleinunternehmergrenze eingehalten wird, mitgerechnet. Es können daher sehr hohe Umsätze im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben erwirtschaftet werden und dennoch wird die Kleinunternehmergrenze bei den begünstigungsschädlichen Umsätzen eingehalten.

Kleinunternehmerregelung NEU ab 1.1.2025

Mit 1. Jänner 2025 tritt eine umfassende Änderung der bestehenden nationalen Kleinunternehmerregelung in Kraft und es wurde eine einheitliche EU-Regelung für Kleinunternehmer innerhalb der EU umgesetzt. Für Vereine, die **in Österreich tätig** sind und nicht auch in einem anderen EU-Staat als Kleinunternehmer gelten wollen, ändert sich nur Folgendes: Im Jahr **2024** beträgt die **Umsatzgrenze für nationale Kleinunternehmer € 35.000 netto**. Um zu ermitteln, welcher Betrag nun tatsächlich eingenommen werden darf, musste der jeweilige anzuwendende Umsatzsteuersatz hinzugerechnet werden. Bei einem Umsatzsteuersatz von 20% ergibt sich somit ein Wert von EUR 42.000, bei einem Satz von 10%

ergeben sich EUR 38.500. Diese Grenze wurde 2024 auf einheitlich € 42.000 brutto geändert und anschließend bereits auf **€ 55.000 ab 2025** erhöht. Des Weiteren gilt diese Grenze nun als **Bruttogrenze**, meint also Entgelte (Einnahmen) bis € 55.000.

Die ab 1.1.2025 geltende nationale Kleinunternehmergrenze beträgt somit € 55.000 (brutto).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Neugestaltung der bisher geltenden Toleranzgrenze. Die derzeit geltende **Toleranzgrenze** beträgt 15% und ist einmalig innerhalb von 5 Jahren ausnutzbar. Wird die 15%-Grenze überschritten oder mehr als einmal in 5 Jahren ausgenützt, so gelten derzeit alle im Kalenderjahr erwirtschafteten Umsätze rückwirkend ab Jahresbeginn als umsatzsteuerpflichtig. **Ab dem 1.1.2025 wird die Toleranzgrenze auf 10% gesenkt.** Im Falle des Überschreitens dieser Toleranzgrenze sind nur der die Toleranzgrenze überschreitende Umsatz sowie alle darüberhinausgehenden Umsätze umsatzsteuerpflichtig. Eine Rückwirkung auf den Jahresbeginn entfällt. Die bis zum Überschreiten der Grenze getätigten Umsätze bleiben somit steuerfrei.

Als Unterschied zur bestehenden Kleinunternehmerregelung wurde ebenfalls eingeführt, dass sowohl der Umsatz des vorangegangenen Jahres als auch der des laufenden Jahres die neue Umsatzgrenze von € 55.000 nicht übersteigen darf. Wird die Kleinunternehmergrenze von € 55.000 überschritten, jedoch nicht die Toleranzgrenze von 10%, so ist die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich anwendbar. Erst für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr.

Derzeit:

Kleinunternehmensgrenze in €: 35.000 (netto) bis 42.000 (brutto)

Toleranzgrenze in €: 2.250 bis 6.300

Gesamt in €: 42.250 (netto) bis 48.300 (brutto)

Ab		1.1.2025:	
Kleinunternehmensgrenze	in €:	55.000	(brutto)
Toleranzgrenze	in €:	5.500	(brutto)
Gesamt	in €:	60.500	(brutto)

In die **nationale Kleinunternehmerumsatzgrenze** sind alle Lieferungen und Dienstleistungen einzurechnen, die der Verein gegen Entgelt im Inland ausführt und die nicht im Rahmen eines unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetriebs erbracht werden. Optiert der Verein jedoch mit diesen Betrieben in die Umsatzsteuerpflicht, so sind die Umsätze dann sehr wohl auf die Kleinunternehmergrenze anzurechnen. Für die nationale Steuerbefreiung ist es völlig unmaßgeblich, ob der inländische Unternehmer in anderen Staaten Umsätze tätigt bzw wie hoch die Umsätze in anderen Staaten sind.

Mit der Überschreitung der österreichischen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer und der damit einhergehenden Umsatzsteuerpflicht der darauffolgenden Umsätze wird auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausgelöst, sodass die Vorsteuer im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zu gewähren ist.

Verzicht auf die Kleinunternehmer-Steuerbefreiung: Wie bisher kann der Kleinunternehmer eine Option zur Regelbesteuerung abgeben und bewirkt damit ebenfalls die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese ist für 5 Jahre bindend.

Österreichischer Verein als Kleinunternehmer in anderen Mitgliedstaaten:

Ab 1.1.2025 kann ein Verein, der in Österreich sein Unternehmen betreibt, **in anderen Mitgliedstaaten der EU** als Kleinunternehmer gelten, und zwar unabhängig davon, ob er auch in Österreich Kleinunternehmer ist oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der EU-weite Jahresumsatz den Schwellenwert von € 100.000 nicht übersteigen.

- Der Verein lässt sich in Österreich über FinanzOnline auf einem eigens für die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Portal registrieren und gibt dort durch einen Antrag (sogenannte Vorabmitteilung) bekannt, in welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten er die Kleinunternehmereigenschaft haben will. Dabei darf er die von den ausgewählten jeweiligen Mitgliedstaaten aufgestellten nationalen Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten.

Nach einer Rückbestätigung durch jene anderen EU-Mitgliedstaaten, die der österreichische Verein in seiner Vorabmitteilung ausgewählt hat, erhält der Verein vom österreichischen Finanzamt (innerhalb von 35 Werktagen) die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, die das Suffix „-EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in jenen EU-Mitgliedstaaten, die er ausgewählt hat, aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die nationale Kleinunternehmergrenze des jeweiligen Mitgliedstaates noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz überschritten wird.

Der Verein ist jetzt verpflichtet, in Österreich über FinanzOnline quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (auch in Österreich) getätigten Umsätze zu melden. Diese Meldung erfolgt innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahres. Ab Überschreiten der Kleinunternehmergrenze des jeweiligen anderen Mitgliedstaates tritt für die Umsätze in jenem anderen Mitgliedstaat die Steuerpflicht ein.

Wird der Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000 überschritten, so muss der Verein innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden,

melden.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

Achtung für Spezialisten: Innegemeinschaftliche Erwerbe sowie die Steuerschuld aufgrund von reverse-charge-Regelungen zählen nicht zum Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000.

Und nochmals Achtung: Die Unterscheidung in unentbehrliche, entbehrliche und schädliche Betriebe sowie Gewerbebetriebe gilt in der oben beschriebenen Form nur für in Österreich erwirtschafteten Umsätze. Ob es eine solche Differenzierung im Ausland gibt, richtet sich nach dem Steuerrecht des jeweiligen ausländischen Staats.

Vereine aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Kleinunternehmer in Österreich:

Nach derzeit geltender Rechtslage muss ein EU-Kleinunternehmer (Im Sinne der jeweiligen nationalen Kleinunternehmerregelung) für seine Umsätze, die er in Österreich bewirkt, österreichische Umsatzsteuer bezahlen. Dies führte zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber inländischen Kleinunternehmern, da die nationale Kleinunternehmerregelung nur auf inländische Unternehmen anwendbar war.

Ab dem 1.1.2025 können auch Vereine, welche in anderen EU-Staaten ihren Sitz haben, unter folgenden Voraussetzungen die Kleinunternehmerregelung in Österreich nutzen:

- Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der Jahresumsatz den Schwellenwert von EU-weit € 100.000

nicht

übersteigen.

- Der Verein lässt sich in seinem Heimatstaat über ein dort eingerichtetes elektronisches Portal für die EU-weite Kleinunternehmerbefreiung registrieren und gibt dort bekannt, dass er in Österreich (und gegebenenfalls auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten) die Kleinunternehmereigenschaft in Anspruch nehmen will. Dabei darf er die nationale österreichische Kleinunternehmergrenzen (€ 55.000) nicht überschreiten.

Nach einer Rückbestätigung durch Österreich (und allenfalls andere EU-Mitgliedstaaten, die der Verein ausgewählt hat), erhält der Verein von seinem Heimatstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, die das Suffix „-EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in Österreich aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzgrenze) noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz von € 100.000 überschritten wird.

Der EU-Verein ist jetzt verpflichtet, in seinem Heimatstaat quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (und somit auch in Österreich) getätigten Umsätze zu melden. Diese Meldung muss innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahreserfolgen. Wird der Schwellenwert von € 100.000 überschritten, muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden. Überschreitet der ausländische Verein nur die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzregelung), wird er nur für die österreichischen Umsätze steuerpflichtig.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel

vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen. Achtung: Für die österreichischen Umsätze eines ausländischen Vereins gilt sehr wohl die Differenzierung in unentbehrliche, entbehrliche und schädliche Betriebe sowie Gewerbebetriebe. Die Umsätze aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben in Österreich sind daher nicht auf die österreichische Kleinunternehmergrenze anzurechnen.

Vereine aus Drittstaaten können die Kleinunternehmerbefreiung **nicht** in Anspruch nehmen.

. . . und wieder ist das österreichische Steuerrecht ein Stückchen gerechter, aber auch komplizierter geworden!

**Und als quasi verbales Pfiatdigottlackerl – kurz
gefragt, kurz geantwortet:**

Können sich die Gründer eines Vereins – aufgrund der harten Arbeit und des großen Zeitaufwands, der mit der Gründung des Vereins verbunden ist – eine „privilegierte“ Position verschaffen, so dass diese Gründer – als Vereinsmitglieder – nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden können?

Die Statuten können zwar Sonderrechte einräumen, dies ist aber aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung nicht für einzelne Mitglieder (also in Form von Individualrechten) möglich. Vielmehr können solche Sonderrechte nur bestimmten Kategorien von Mitgliedern eingeräumt werden, indem zB bestimmten Mitgliederkategorien das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entzogen wird, nicht aber allen Mitgliedern.

Ein „Schutz“ einzelner Vereinsmitglieder – zB der Vereinsgründer – vor einem Ausschluss aus dem Verein ist daher nicht möglich.

Es geht immer um die Interessen des Vereins und dieser

muss durch seine Mitglieder die Möglichkeit haben, einzelne Vereinsmitglieder, die den Verein schädigen – und das können auch die Vereinsgründer selbst sein, wenn zB ein Streit zwischen den Vereinsgründern einmal eskaliert – auszuschließen.

Um sich seine Position als Gründer zumindest teilweise zu sichern, besteht jedoch die Möglichkeit, in den Statuten bei den Arten der Mitgliedschaft zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu unterscheiden.

Außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten (zB durch Spenden) unterstützen, haben kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder, die die Vereinsarbeit leisten, haben volles Stimm- und Wahlrecht, ihre Zahl kann auf wenige Vereinsmitglieder beschränkt werden. Zwei ordentliche Mitglieder wären bereits ausreichend, da ein Verein laut Vereinsgesetz aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestehen muss.

Ein Kulturverein, der sich mit Esskultur beschäftigt, möchte kleine Feste veranstalten, bei denen die Mitglieder zeigen können, was sie gelernt haben. Die Feste sollen nicht öffentlich, sondern nur über vereinseigene Kanäle organisiert werden und dienen auch dazu, sich untereinander besser kennen zu lernen und auch neue Mitglieder zu gewinnen.

Frage 1: Handelt es sich dabei um ein „kleines Vereinsfest“?

Ob es sich bei einem von einem Verein veranstalteten Fest um ein großes oder kleines Vereinsfest handelt, hängt von mehreren Faktoren ab.

Ein kleines Vereinsfest liegt vor, wenn das Fest im Wesentlichen (zu mindestens 75 %) von den Vereinsmitgliedern oder deren Angehörigen (allenfalls auch von Dritten, jedoch unentgeltlich) getragen wird, die

Unterhaltsbeiträge (bei Engagement von Künstlern) dürfen EUR 1.000,00 pro Stunde nicht übersteigen.

Weiters muss die Verpflegung von den Mitgliedern bereit gestellt werden (Ausnahme: Auslagerung an Gastwirt) und diese Ausgabe von Verpflegung (Speisen und Getränke) muss auf maximal 72 Stunden im Jahr (insgesamt, also bei Veranstaltung mehrere Feste) beschränkt sein.

Insbesondere ist das Erfordernis der maximal 72 Stunden genauestens zu prüfen, wenn beabsichtigt wird, mehrere kleine Vereinsfeste veranstalten zu wollen. Die Dauer aller Vereinsfeste zusammen darf dann 72 Stunden pro Jahr nicht überschreiten, sonst liegt kein kleines Vereinsfest mehr vor.

Sind all die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich um ein kleines Vereinsfest (man spricht dann von einem „entbehrlichen Hilfsbetrieb“). Die Einnahmen bei diesen kleinen Vereinsfesten sind dann USt-frei.

Frage 2: Ist für diese kleinen Vereinsfeste eine Betriebsstättengenehmigung erforderlich und sind die Hygienevorschriften einzuhalten?

Wenn die Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zugutekommen (und das auch nach außen hin erkennbar ist), benötigt der Verein keine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Zu beachten ist jedoch, dass der Verein jedenfalls im Rahmen seiner Veranstaltungen nur an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben darf.

Ansonsten ist – da bei Überschreiten der drei Tage das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes entsteht – eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich, wobei es unerheblich ist, ob der Zutritt zum Vereinslokal nur Vereinsmitgliedern oder auch vereinsfremden Personen möglich ist.

Hygienevorschriften sind in jedem Fall einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um den Betreiber eines Gastgewerbebetriebes oder um den Veranstalter einer/mehrerer Vereinsveranstaltungen handelt.

So, der Newsletter ist gelesen – aber falls Sie doch noch nicht in den (wie sagt man? „wohlverdienten“, richtig!) Winterschlaf gehen wollen, sondern lieber was Aufmunterndes in Richtung Jahreswechsel lesen wollen – bitte, hier. Hermann Hesse.

“Ich finde die Wirklichkeit ist das, was man sich am wenigsten zu kümmern braucht, denn sie ist, lästig genug, ja immerzu vorhanden, während schönere und nötigere Dinge unsere Aufmerksamkeit und Sorge fordern. Die Wirklichkeit ist das, womit man unter keinen Umständen zufrieden sein, was man unter gar keinen Umständen anbeten und verehren darf, denn sie ist der Zufall, der Abfall des Lebens. Und sie ist, diese schäbige, stets enttäuschende oder öde Wirklichkeit, auf keine andre Weise zu ändern, als indem wir sie leugnen, dass wir starker sind als sie.”

Das ist für dieses Jahr das letzte Mal, dass der Vereinsnewsletter in Ihrem Postfach landet. Ja, das ist hart, wir wissen es, aber wir haben auch Trost aus der untersten Lade der Geschichte parat: *„Die Welt schreitet vorwärts, die Zukunft ist glänzend, und niemand kann diese allgemeine Tendenz der Geschichte ändern.“* (Worte des Vorsitzenden Mao Tse-Tung, S 84)

Das tröstet Sie nicht wirklich? Dann hilft ja wirklich nur mehr eines: **Das Christkind steht vor der Tür!** Und nur zur Sicherheit: Die ganz falsche Reaktion wäre in diesem Fall: *„I hea di klopfn, oba I huach net hin, I hea di klopfn, weil es hod kan Sinn“* - so gute Ratschläge Herr Dr. Kurt Ostbahn auch sonst parat hatte, wie etwa (passt immer): *„Seid's vuasichtig und losst's eich nix gfoin!“*

Und das war jetzt statt der fat lady aus der Götterdämmerung. Wieso? Na, "It ain't over 'til the fat lady sings!" MaW: „It ain't over till it's over" (baseball player Yogi Berra). Und jetzt ist wirklich Schluss. Fast. Weil ...

Termine für Vereinspraktiker

... jetzt noch zu Terminen für 2025 - und die wird's auch wirklich geben.
(Hoffen wir, jedenfalls)

15. Mai 2025
MANZ Jahrestagung Non Profit Organisationen
Organisiert von Mag. Maximilian Kralik und Dr. Thomas Höhne
Termin jetzt schon vormerken, Programm kommt in Bälde

21. Mai 2025
LIVE-WEBCAST: Dr. Thomas Höhne und Mag. Maximilian Kralik
AWAK Fortbildung (für die Rechtsanwaltsbranche)
Vereinsrecht - Grundlagen und Aktuelles
Weitere Infos und Anmeldung

**Und jetzt nur noch ein einziges Wort:
Frohe Weihnachten!**

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne*)
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

Telefon +43 676 840641212

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: *Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer*

Straße 20

A-1070 Wien

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,

www.h-i-p.at

office@h-i-p.at.

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**

<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)

Frühere (immer noch lesenswerte!) Newsletter finden Sie unter www.vereinsrecht.at.

Heute ist nicht alle Tage, wir kommen wieder, keine Frage! (Und das ist etwas, was 2025 mit Sicherheit geschieht. Und zwar im März. Mit dem Rücktritt von Trump sind wir nicht so sicher.)

****) Danny Devito: What are you, a fucking lawyer?
..... Penelope Ann Miller: Depends on who I'm with.
..... (Other People's Money, 1991)***
